

Was ist ein „Zahnzentrum“?

Rechtstipp. Das Landgericht Offenburg hat sich in seiner Entscheidung vom 12.6.2024 (AZ 5 O 25/23 KfH) mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen sich eine Zahnarztpraxis als „Zahnzentrum“ bezeichnen darf.

Autor: RA Michael Lennartz



© Renata Hamuda - stock.adobe.com

43

Ein Zahnarzt hat seine Praxis als „Zahnzentrum“ bezeichnet. Eine Zahnärztin, deren Praxis in derselben Region liegt, sah darin eine irreführende Werbung. Sie argumentierte vor Gericht, der Begriff vermittele den Eindruck eines besonders großen oder führenden Anbieters – was nicht zutreffe.

Der verklagte Zahnarzt entgegnete, seine Praxis sei modern ausgestattet und biete ein breites Behandlungsspektrum, sodass die Bezeichnung „Zahnzentrum“ gerechtfertigt sei. Zudem sei der Begriff im medizinischen Bereich mittlerweile allgemein üblich. Ein Verbot der Bezeichnung sei daher weder notwendig noch rechtlich zulässig. Die Klägerin verlangte hingegen, dass der Kollege die Bezeichnung nicht mehr verwendet und ihre Anwaltskosten übernimmt.

Zentrumsfunktion durch Spezialisierung

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar sei sie zulässig, aber unbegründet. Die Bezeichnung der Zahnarztpraxis des Beklagten als „Zahnzentrum“ sei nicht irreführend und daher rechtlich erlaubt. Die Praxis erfülle, auch durch Spezialisierungen wie Oralchirurgie und Kieferorthopädie, die Anforderungen, die an ein medizinisches „Zahnzentrum“ gestellt werden. Diese Behandlungen würden qualifiziert durchgeführt, sodass auch Patienten anderer Zahnarztpraxen an den Beklagten überwiesen würden. Diese gezielten Überweisungen sprechen aus Sicht der Kammer dafür, dass die Praxis eine gewisse Zentrumsfunktion übernehme.

Zudem betone die neuere Rechtsprechung im medizinischen Bereich, dass es für die Verwendung des Begriffs „Zentrum“ nicht mehr auf eine besondere Größe ankomme. Seit der Änderung von § 95 SGB V würde für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) auch keine bestimmte Größe hinsichtlich der Zahl an Behandlern mehr verlangt. Deshalb könne heute auch eine Praxis mit nur zwei tätigen Ärzten als MVZ anerkannt werden. Die Klägerin hatte

somit keinen Anspruch auf Unterlassung und auch nicht auf Erstattung ihrer Anwaltskosten. ■



Michael Lennartz
www.lenmed.de

ANZEIGE

Liebold / Raff / Wissing B E M A + G O Z

DER Kommentar



Chairside-Leistungen in der zahnärztlichen Praxis Das Kurzverzeichnis



Viele Zahnarztpraxen erbringen zahntechnische Leistungen in der Behandlung oder im Eigenlabor, rechnen sie aber oft nicht ab. Die Folge ist ein vermeidbarer Verlust von Honorar. Das Kurzverzeichnis gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die klassischen Chairside-Leistungen und deren richtige Berechnung.

40 Seiten | 22,00 EUR
Bestellnr.: 659002

jetzt bestellen: www.bema-goz.de

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH • info@asgard.de